

Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
(Kulturgüterschutzgesetz – KultSchG)

*Vom 06.08.1956 (BGBl. I S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1999
(BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2007 (BGBl. I S. 757)*

Vierter Abschnitt Ergänzungs- und Schlußvorschriften

§ 19 [Kulturgut und Archivgut im Eigentum der Kirchen]

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kulturgut und Archivgut, das im Eigentum der Kirchen oder einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaft sowie deren kirchlich beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen steht, soweit durch eigene öffentlich-rechtliche Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kultur- und Archivgutes von der Genehmigung einer aufsichtführenden kirchlichen Stelle oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Genehmigung einer staatlichen Stelle abhängig gemacht worden ist. Jedoch muß vor der Entscheidung über die Veräußerungsgenehmigung eine sachverständige Stelle unter den Gesichtspunkten dieses Gesetzes gehört werden.

(2) Die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgemeinschaften können in ihrem Eigentum stehendes Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes sowie Archivgut zur Aufnahme in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes anmelden. Über die Aufnahme entscheidet die oberste Landesbehörde nach diesem Gesetz.